

**Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres**  
**Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung**  
*Dienst Bevölkerung und Personalausweise*

An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Frauen und Herren Schöffen

Zur Information:  
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure  
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

<b>Ihr Korrespondent</b> Christophe VERSCHOORE	<b>Tel.</b> 02 518 20 46	<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Anlagen</b> 1
<b>E-Mail</b> <a href="mailto:christophe.verschoore@rn.fgov.be">christophe.verschoore@rn.fgov.be</a>	<b>Fax</b> 02 518 25 30	<b>Unser Zeichen</b> III 21/721.40.068/6619/07	<b>Brüssel</b> 20.08.2008

**Eintragung nicht für mündig erklärter Minderjähriger - Anpassung der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister, Teil I Nr. 68**

Sehr geehrte Damen und Herren,

was die Problematik der Eintragung nicht für mündig erklärter Minderjähriger angeht, haben die Gemeindeverwaltungen kürzlich gefragt, ob man die aktuelle Fassung der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister an die aktuellen Situationen anpassen kann, mit denen die Gemeinden konfrontiert sind, so dass jede Gemeinde in dieser Angelegenheit nach dem gleichen Muster arbeiten kann.

Die Gemeindeverwaltungen machen auf die Tatsache aufmerksam, dass - für die stetig wachsende Zahl der Fälle, in denen die Eltern eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen nicht mehr zusammenleben und in denen ein Elternteil eine Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts dieses Minderjährigen abgibt im Hinblick auf die Anmeldung des Minderjährigen an seiner Adresse - sie nicht immer imstande sind festzustellen, welcher Elternteil das tatsächliche Sorgerecht für den nicht für mündig erklärten Minderjährigen trägt oder ob eine Regelung über die gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung oder eine andere juristische Regelung über Vormundschaft und Vermögenssorge für den betreffenden Minderjährigen besteht. Es kommt häufig vor, dass ein Urteil in der Sache ausgesprochen wurde und dass der unterlegende Elternteil es versäumt, den Bevölkerungsdienst darüber zu informieren. Selbst wenn ein Urteil vorgelegt wird, ist es unmöglich daraus zu schließen, dass es sich auch um das jüngste Urteil handelt. Es kommt nicht selten vor, dass es in mehreren Folgeurteilen eine andere Regelung der Vormundschaft des Minderjährigen und/oder seiner Eintragung ins Bevölkerungsregister gibt.

Um eine Lösung der angedeuteten Probleme vorzuschlagen und um den Gemeinden zu ermöglichen, Anträgen auf Eintragung von nicht für mündig erklärten Minderjährigen in die Bevölkerungsregister auf kohärente, wirksame und gleichförmige Weise Folge zu leisten, ist das Kapitel der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister hinsichtlich der Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen (Teil I Nr. 68 § 2) grundlegend abgeändert und vervollständigt worden.

Zu diesem Zweck haben wir als Ausgangspunkt natürlich die Bestimmungen von Artikel 7 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister genommen, die Folgendes besagen:

"Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt, um seinen Hauptwohrt woanders festzulegen, muss die Person beziehungsweise eine der Personen, die die Gewalt über ihn ausüben, ihn bei der Meldung begleiten. Bei einem späteren Wohnortwechsel dieses Minderjährigen setzt die neue Eintragungsgemeinde diese Personen davon in Kenntnis."

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die Tatsache lenken, dass die oben erwähnte Bestimmung und folglich auch das vorliegende Rundschreiben nur auf nicht für mündig erklärte Minderjährige Anwendung findet. Minderjährige, die von Rechts wegen (durch ihre Heirat) oder durch Entscheidung des Jugendgerichts für mündig erklärt worden sind, unterliegen infolgedessen hinsichtlich der Bestimmung ihres Hauptwohnorts der Regelung für Volljährige.

Unter dem Wort "Gewalt" ist hier die elterliche Gewalt zu verstehen, die in den Artikeln 372 bis 375 des Zivilgesetzbuches erwähnt wird. Wie aus der Bestimmung von Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches hervorgeht, kann die elterliche Gewalt als das Treffen von wichtigen Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit des Kindes, seine Erziehung, seine Ausbildung, seine religiösen und philosophischen Anschauungen und die Organisation seiner Unterbringung definiert werden.

Der Begriff "Gewalt" muss infolgedessen von den vorher gebrauchten Begriffen "tatsächliches Sorgerecht", "(juristisches) Sorgerecht" und "Vermögenssorge für den Minderjährigen" getrennt werden.

Es ist also nicht nur der Elternteil, der das (tatsächliche oder juristische) Sorgerecht für den Minderjährigen trägt oder sein Vermögen verwaltet, der dem nicht für mündig erklärten Minderjährigen beistehen kann bei der Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts - wenn er seinen Hauptwohrt zum ersten Mal verlässt, um sich anderswo niederzulassen -, sondern auch der andere Elternteil, der die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausübt.

Was die Vorgehensweise angeht, die von den Gemeinden bei Verlegung des Hauptwohnorts eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen im Falle der Erklärung durch einen Elternteil befolgt werden muss, muss unterschieden werden zwischen einerseits der Situation, in der die Eltern zusammenleben, und andererseits derjenigen, in der die Eltern nicht zusammenleben.

In beiden Fällen genügt es, dass eine der Personen, die die elterliche Gewalt über den nicht für mündig erklärten Minderjährigen ausüben, diesen bei der Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts begleitet, und das ausdrückliche Einverständnis des andern Elternteils ist nicht erforderlich.

Wenn die Eltern des Minderjährigen nicht zusammenleben, muss die Gemeinde den jeweils anderen Elternteil über die Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts in Kenntnis setzen. Sehr häufig kommt es ja vor, dass die Gemeinden von irgendwelchen juristischen Entscheidungen, nach denen die ausschließliche elterliche Gewalt einem bestimmten Elternteil zugesprochen worden ist, keine Kenntnis haben, besonders wenn die elterliche Gewalt ausschließlich dem Elternteil zugesprochen worden ist, der nicht derjenige ist, der den Minderjährigen bei der Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts begleitet. Indem der andere Elternteil über die Erklärung zur Verlegung des Hauptwohnorts des Minderjährigen informiert wird, hat er die Möglichkeit zu reagieren für den Fall, dass er die ausschließliche elterliche Gewalt über den betreffenden Minderjährigen ausübt, oder für den Fall, dass dem Elternteil, der die Erklärung gemacht hat, die elterliche Gewalt entzogen worden ist. Auf diese Weise ist es der Gemeinde möglich zu prüfen, ob der Elternteil, der den Jugendlichen bei der Erklärung begleitet hat, auch dazu befugt war.

In den Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister ist das Kapitel hinsichtlich der Eintragungsadresse im Bevölkerungsregister eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen (Teil I Nr. 68 § 1) ausführlich dargelegt und aktualisiert worden. Insbesondere ist die Wohnsituation eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen im Falle gleichmäßig aufgeteilter Unterbringung näher erläutert worden.

**Nr. 68** des ersten Teils der Allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister - koordinierte Fassung vom 27. April 2007 - muss **vollständig ersetzt** werden durch den Text in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben.

Das vorliegende Rundschreiben und die angepasste Fassung der Allgemeinen Anweisungen können auf der Website [www.ibz.rrn.fgov.be](http://www.ibz.rrn.fgov.be) unter der Rubrik "Bevölkerung" abgefragt werden.

Hochachtungsvoll

Für den Minister des Innern  
Der Generaldirektor

Luc VANNESTE